

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3gepalte. Zeilzeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Brey. Druck von C. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaitrasse 7, II. — Fernsprech-Anschluss 5 22 61.

Zum 65. Geburtstag des Kollegen August Brey

Es scheint noch gar nicht lange her zu sein, als der „Proletarier“ die Nachricht brachte: „August Brey 60 Jahre alt“, und nun sind schon wieder fünf weitere Jahre vorüber. Also, am 1. August 1929 hat der Vorsitzende unseres Verbandes, der Kollege Brey, sein 65. Lebensjahr vollendet. Wenn er heute rückwärts schaut, wird er vermutlich feststellen können, daß die Zahl der angenehmen Tage in seinem Leben weit zurückbleibt hinter der Zahl der unangenehmen. August Brey verbrachte seine Kindheit in dem kleinen Städtchen Gelnhausen. Seine Eltern waren weder in der Lage, ihm seine Alterszeit besonders froh zu gestalten, noch konnten sie ihm mehr geistiges Rüstzeug mitgeben, als die auf die kapitalistischen Bedürfnisse zugeschnittene Volksschule zu geben vermochte. Wenig genug, um damit etwas richtiges anfangen zu können. Da galt es also, sich selbst zu helfen, sich selbst zu schulen und emporzuarbeiten. Die erbärmlichen Existenzverhältnisse der Arbeiterfamilien in der damaligen Zeit, die trostlosen Jugendjahre der Proletarierkinder, haben manches begabte junge Gehirn revolutioniert, wenn in den durch die tägliche Erfahrung hellsehend gewordenen jungen Menschen Erbitterung und Empörung ausgelöst wurden über die den „untersten Volksschichten“ zuteil gewordene Behandlung.

Aus der Volksschule entlassen, erlernte August Brey das Schuhmacherhandwerk, das ihm immerhin ermöglichte, den Schritt in die Welt zu wagen, leichter als der „Ungelernte“ der damaligen Zeit. Kollege Brey ist erst später als Schuhmachergeselle beruflich ein „Ungelernter“ geworden; eifrig hatte er unterdessen läßt den umgekehrten Weg eingeschlagen. Ein kritischer Geist, mit nüchternen Auffassungsgabe, ist er sehr früh an Arbeiterbewegungen gestoßen. Im Alter von 21 Jahren finden wir ihn bereits in aktivem Kampfe als Mitglieb der Sozialdemokratischen Partei. Es war damals die schwere Zeit unter dem Sozialistengesetz. An dem Lebensgang unseres Kollegen Brey ist die Unrichtigkeit des Sprichwortes „Schuster, bleib bei deinen Leisten“ nachgewiesen. Entsprechend der heute in der Arbeiterbewegung geläufigen marxistischen Grundtendenz, daß materielle Bedingungen bestimmte geistige Wirkungen auslösen, mußte Brey zur Arbeiterbewegung kommen, und zwar nicht nur gefühlsmäßig, einem inneren Triebe entsprechend, der aus dem Unterbewußtsein kommt. Wer z. B. die Reden des Kollegen Brey auf dem ersten Verbandstag vom 1. bis 3. August 1892 in Braunschweig liest, der gewinnt sofort den Eindruck, der damals 28jährige Redner hat aus voller Erkenntnis gewirkt und gehandelt. Er zeigte mit verbissener Klarheit die Ursachen für bestimmte wirtschaftliche und soziale Erscheinungen auf, warnt vor überschwenglichen Hoffnungen, fordert Zähigkeit und Ausdauer und gibt Verlockungen für die Zukunft, die einen prächtigen, soliden Faktachsin erkennen lassen.

Es gibt nicht mehr viele freie Zentralverbände, die so glücklich sind, ihren ersten Vorsitzenden aus der Gründungszeit jetzt noch im Amte zu sehen. Allerdings, die meisten dieser Verbände sind älter als der Fabrikarbeiterverband. Der Erfahrungsschatz einer 40jährigen gewerkschaftlichen Tätigkeit, das Miterleben im eigenen Verbande, ist für eine Mitgliedschaft von unschätzbarem Wert, um so mehr, wenn zu diesem Erfahrungsschatz die ansaezeichnete Kombinationsgabe kommt, wie sie der Kollege Brey besitzt, und die wir auf unseren Verbandstagen immer bewundern konnten. Außerdem besitzt Brey das sogenannte „Finanzspitzgefühl“, d. h. eine Eigenschaft, die ihren Besitzer befähigt, zur rechten Zeit und am rechten Ort das Richtige zu sagen und zu tun.

Wie ein Gärtner einen Baum pflanzt, um ihn zu einem gesunden, kräftigen Stamm zu entwickeln, so hat Brey den Fabrikarbeiterverband betreut. Bekanntlich war Brey anfänglich, als wir noch klein waren, Vorsitzender, Redakteur, Agitator, Expedient usw. Die Redaktion hatte er sogar bis zum Schluß des Jahres 1906. Aber noch lange Zeit mußte er bei größeren Lohnbewegungen draußen im Reich sein, ehe auch dieses Gebiet einen Spezialleiter erhielt, wie mancher andere Teilgebiet des Verbandes bei zunehmender Zahl der Mitglieder und Ausbreitung der Organisation. Auch Brey war gegen seine Person bis zum äußersten rücksichtslos. Stets allerdings war Brey auch unerbittlich, wenn es galt, die Mitgliedschaft und damit die Organisation vor Schaden zu bewahren. Da ist mir eine Episode in Erinnerung, die sich während meiner Gauleitertätigkeit in Ludwigshafen a. Rh. abspielte und die zeigte, mit welcher Wucht Brey seine Person einsetzte, um erkannte Gefahren abzuwenden.

In der „Anilin“ war 1907 eine Lohnbewegung im Gange, die erste nach dem wilden Streik des Jahres 1906. Alle damals zur Verfügung stehenden Instanzen, bis herauf zur Regierung in Speyer, waren zum Zwecke friedlicher Regelung resultatlos erschöpft. Es hieß jetzt nur noch, Streik oder nicht. Brey kannte die organisatorischen Mängel der

Arbeiterchaft, die Anilin stand nicht mehr allein wie im Vorjahre, sondern hinter ihr stand der Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen. In Mannheim hatten die Unternehmer ihren eigenen Arbeitsnachweis aufgetan, der als Maßregelungsbureau fungierte. In die beiden entscheidenden Versammlungen kamen ungefähr 2000 Arbeiter von 7000. Die Arbeiterchaft der Vororte fuhr nach Hause, klammerte sich um nichts. Durch den Vertrauensmännerkörper kannten wir die wahre Stimmung, die jedenfalls der Firma auch nicht unbekannt war. Unsere, d. h. die Situation war für die Arbeiterchaft äußerst ungünstig. Unter solchen Umständen wäre der erste Streiktag zugleich der Tag der Niederlage gewesen. Als nun in der Versammlung Heißsporne versuchten, trostlos mit leidenschaftlichen Reden die Stimmung für Streik zu schaffen, da erklärte Brey: „Kollegen, meine Herkunft und meine Tätigkeit als 1. r. Verbandsvorsitzender geben Ihnen Garantie dafür, daß ich nur will, was Ihnen nützt. Ich habe kein Recht, und ich bin nicht gewissenlos genug, sehenden Auges die Arbeiterchaft ins Elend zu führen, wenn ich weiß, das Unternehmen mißlingt. Lieber lasse ich mich in Stücke reißen,

Arbeitslose Dividendenbezieher.

Wir werden da, wo wir binnen kurzem den persönlichen Anspruch des einzelnen auf seinen Anteil an den Gütern der Welt zu prüfen haben, erkennen, daß es bestenfalls mittelmäßige, weitans elende menschliche Eigenschaften sind, die zum eigentlichen, nämlich zum genießenden Besitz ermächtigen. Hier aber waltet die Frage, was denn überhaupt einen Menschen zum Anspruch berechtigt, ein Leben zu führen, das durch Anmaßung und Verwöhnung, durch Absonderung und Ablehnung des Daseins und die Daseinskraft Ungezählter in den Staub tritt.

Walter Rathenau (aus: „Von kommenden Dingen“). S. Fischer Verlag, Berlin.

als etwas gutzuheißen, von dem ich weiß, es bringt der Mitgliedschaft schwere Gefahren, Not und Elend.“

Das Leben des Kollegen Brey ist reich an ähnlichen Ereignissen und an bitteren Erfahrungen aller Art. Wer führend in der Arbeiterbewegung steht, muß viel Unangenehmes in Kauf nehmen. Deshalb darf der Arbeiterführer nicht allzu zart besaitet sein. Er muß, wenn nötig, sehr hart sein können. Wer August Brey kennt, der weiß, daß man ihn als Mensch am besten einreihen kann in jene Kategorie von Menschen, wie Otto Ludwig sie in seinem „Erbfeind“ in der Titelrolle gezeichnet hat: Scheinbar hart, aber diese Härte ist der Deckmantel für ein reiches inneres Gefühlleben, für Menschenliebe.

Unsere Organisation steht mit Dank und Stolz auf das 40jährige Wirken des Kollegen Brey im Verbande und verbindet mit diesem Dank für seine rassistische Uneigennützigkeit eben so herzlichen wie aufrichtigen Wunsch, er möge uns an gleicher Stelle wie seither noch recht lange der gute Ratgeber, der treue Kamerad sein. Dieser Wunsch ist die Gratulation, die wir dem Kollegen Brey zu seinem 65. Geburtstag darbringen.

Wohlfahrtschwindel bei der Sunlichtseifen-Gesellschaft.

Über die sogenannten Wohlfahrts-Einrichtungen in der Industrie ist im „Proletarier“ schon des öfteren geschrieben und deren zweifelhafter Nutzen für die Arbeiterchaft kritisch beleuchtet worden. Daß der Wohlfahrtsunfug noch nicht ausgefordert ist, zeigt nachstehendes Schreiben der Direktion der Sunlichtseifenwerke in Mannheim, das an die Arbeiterchaft dieses Betriebes zur Verteilung gelangt ist.

„Sunlicht-Gesellschaft, A.-G. Mannheim-Rheinau, 21. Juni 1929.

An unsere Werksangehörigen.

Betr. Lebens- und Invaliditätsversicherung.

Wieder können wir einen Schritt im Ausbau unserer Wohlfahrts-Einrichtungen tun! Wir haben die große Freude, Ihnen mitzuteilen, daß wir aus Anlaß des 30jährigen Bestehens unserer Firma für unsere familiären Werksangehörigen eine Lebens- und Invaliditätsversicherung schaffen. Die Kosten derselben werden, ebenso wie bei unserer sonstigen Wohlfahrts-Einrichtungen, vollständig von der Firma getragen.

In diese Versicherung können alle diejenigen aufgenommen werden, welche am Stichtag (es ist der 31. Dezember jeden Jahres,

also für den jetzigen Beginn der 31. Dezember 1928) seit 12 Monaten ununterbrochen bei uns tätig sind und das Alter von 21 Jahren erreicht haben. Eingeschlossen werden auch diejenigen, die nach den Bestimmungen des Pensionsfonds pensioniert sind. Die Versicherung läuft während der ganzen Dauer des Dienst- und Pensionsverhältnisses, hört aber mit dem Ausscheiden auf.

Die Versicherungssumme wird ausgezahlt im Falle des Todes bzw. der Invalidität. Nicht gedeckt sind lediglich die Risiken von Krieg, Besetzung, Aufruhr oder Bürgerkrieg und einer hierbei vorgenommenen ungeschicklichen Handlung seitens des Versicherten sowie im Invaliditätsfall das Risiko einer selbst vorläufig zugesagten Verlegung. Der zeitliche Versicherungsbetrag wird den schon jetzt Versicherungsberechtigten demnachst einzeln mitgeteilt werden. Jeder Versicherte hat die Möglichkeit, im Laufe seiner Tätigkeit innerhalb der gesetzten Grenzen aufzurücken. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Vorschläge der in Frage kommenden Vorgesetzten. Die jährliche Beurteilung durch die Vorgesetzten geschieht nach einem festgesetzten Punktsystem, bei welchem folgende Faktoren bewertet werden: Zuverlässigkeit, Leistung, Sparsamkeit und Sorgfalt mit Werkzeug und Material, Initiative und Anpassungsvermögen, Pünktlichkeit, Führung, Verständnis für gute Zusammenarbeit mit den Arbeitskollegen und Loyalität gegenüber dem Unternehmen. Pflicht aller Vorgesetzten wird es sein, die Beurteilung ihrer Untergebenen gerecht, unparteiisch und gründlich vorzunehmen.

Wir sind überzeugt, daß diese Gesellschaft Ihnen und Ihren Angehörigen große Freude bereiten wird.

Unsere Lebens- und Invaliditätsversicherung ergänzt den Kranz der bereits bestehenden Wohlfahrts-Einrichtung und bietet jedem Angehörigen des Unternehmens einen starken Rückhalt.

Wir wissen, daß Sie es demselben durch treue, tüchtige Arbeit danken werden.

Mit den besten Wünschen Sunlicht-Gesellschaft, A.-G. Die Direktion.

(Die Hervorhebungen im Text durch Sperren sind durch uns erfolgt.)

Diese „Zugunsten der Arbeiter“ von der Firma eingeführte Lebensversicherung mag zunächst für die Arbeiter dieses Betriebes etwas Befriedigendes haben, denn welcher Arbeiter denkt heute nicht mit innerer Beklemmung an die Zeit, wo er verbraucht und arbeitsunfähig aus dem Betriebe ausscheiden muß. Im ersten Augenblick werden viele diese Sicherung ihres Lebensabends oder die Versicherung zugunsten ihrer Familie begrüßen, doch leider taucht auch hier der fragenhafte zweigefaltige Januskopf auf. Wir wollen auch nicht die Versicherung selbst kritisieren, sondern die Form, in der die Versicherung gewährt wird.

Welches sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Versicherung?

Das hängt von einer ganzen Reihe von Dingen ab, die in dem Rundschreiben aufgezählt werden. Zunächst erfolgt eine Beurteilung über die Einstufung durch die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Vorschläge der in Frage kommenden Vorgesetzten, wobei eine Objektivität von vornherein ausgeschlossen ist, Sympathie oder Antipathie gegen den einzelnen Arbeiter werden das Urteil des Vorgesetzten in den meisten Fällen trüben. Die Bewertung selbst erfolgt nach einem Punktsystem. Wie solche Punktsysteme ausgeklügelt und angewandt werden, haben die Arbeiter zu ihrem eigenen Schaden und Nachteil so vielfach erfahren, daß solche Systeme mit größtem Mißtrauen betrachtet werden. Die einzelnen Faktoren dieses Punktsystems sind sehr interessant. Initiative, Anpassungsvermögen, Führung, Verständnis für gute Zusammenarbeit mit den Arbeitskollegen und Loyalität gegenüber dem Unternehmen.“ Die Versicherungssummen schwanken zwischen 2000 und 6000 Mark. Die Versicherung läuft während der ganzen Dauer des Dienst- und Pensionsverhältnisses, sie hört jedoch mit dem Ausscheiden des Arbeiters auf. Damit ist diese Versicherung für den Arbeiter eine sehr schwere Belastung geworden. Sie läßt auf alle Fälle sein Selbstbewußtsein, seine innere Selbstständigkeit in seinem Dienstverhältnis zu der Firma, denn der Arbeiter muß in dauernder Angst leben, daß er sich eines Tages bei der Firma unbeliebt macht und dadurch seine Arbeitsstelle, aber auch alle Anrechte auf die Lebens- und Invaliditätsversicherung verliert. Solche zweifelhaften Wohlfahrts-Einrichtungen fragen sicher nicht dazu bei, die innere Freiheit des Arbeiters zu gewährleisten, sondern sie sind geeignet, den Arbeiter zum Sklaven zu machen, sofern er in den Genuß dieser Wohlfahrts-Einrichtung kommen will.

Loyalität wird von dem Arbeiter gegenüber dem Unternehmen erwartet. Das klingt etwas verschämmt. Wer die Verhältnisse in der Industrie kennt, weiß, was der Unternehmer zart damit andeuten will. Das kommt auch schon in der letzten Zeile des Schreibens der Firma zum Ausdruck, indem sie die Früchte ihrer Wohlfahrtigkeit durch folgende Aufmunterung vorwegnimmt: „Wir wissen, daß Sie es demselben durch treue, tüchtige Arbeit danken werden.“ Das heißt mit nackten, dürren Worten, die Arbeiter sollen sich im Interesse des Unternehmens möglichst jeder eigenen Meinung enthalten und statt dessen mit allen Kräften ihres Körpers im Interesse der Firma das Beste hergeben.

Unser Urteil über die Wohlfahrtsrichtungen der Industrie steht seit langem fest. Hinter jeder Wohlfahrtsrichtung verbergen sich Unternehmerinteressen. Unsere Forderung erstreckt sich nicht auf Wohlfahrtsrichtungen. Ein tariflich festgelegter Arbeitslohn ist für den Arbeiter das Beste, denn hier hat der Arbeiter die Möglichkeit der Kontrolle und das Recht auf eine bestimmte ihm zustehende Forderung, die ihm nicht, wie im Falle der oben geschilderten Lebensversicherung, willkürlich entzogen werden kann. Eine solche Versicherung bedeutet eine für den Arbeiter unwürdige Bindung, die seinem freien Handeln Fesseln anlegt. Nicht Wohlfahrtsrichtungen, sondern gerechte tariflich festgelegte Arbeitslöhne sind für die Arbeiterschaft das Erstrebenswerte.

R. Segerer.

Das Berufsausbildungsgesetz vom Reichsrat verabschiedet.

Was lange währt, wird endlich gut, sagt ein altes Sprichwort. Das ist nicht immer stimmt, bemerkt der Werdegang des Berufsausbildungsgesetzes. Der Nürnberger Gewerkschaftskongress vom Jahre 1919 hat die Frage des durch den Krieg verursachten Geburtenausfalles aufgeworfen, die nunmehr sich allmählich anzukündigen beginnt. Die Aufwertung dieses Problems führte konsequent zur Stellungnahme der Berufsausbildung des jugendlichen Nachwuchses. In seiner Sitzung vom 1. April 1921 beschäftigte sich der Vorstand der damals bestehenden Zentralarbeitsgemeinschaft der Industriellen und gewerkschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit der Angelegenheit. Es wurden Grundzüge für die reichsrechtliche Regelung des Lehrlingswesens aufgestellt. Folgendes darauf erschienen dann 1923 ein von der Reichsregierung veranlaßter Referentenentwurf, der Vorläufer des Regierungsentwurfes vom April 1927. Nach dieser Vorlage sollten nicht nur die Lehrlinge, sondern alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren in das Gesetz mit einbezogen werden. Im Reichswirtschaftsrat haben die Unternehmer die Regierungsvorlagen sehr stark zu entwerfen verstanden. Im Reichsrat wurde der Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz am 2. Juli 1929 verabschiedet. Sieben lange Jahre hat dieser Entwurf gebraucht, bis er reichstagsreif wurde. Diese sieben Jahre merkt man ihm aber auch an: zerschunden und gerupft trägt er wenig Lebenskraft in sich. Wird man ihn im Reichstag ganz zu Tode schinden?

Ein Berufsausbildungsgesetz kann gewiß etwas Großes und Gutes sein, wenn es mehr ist als ein Zusammensetzen von Paragraphen und Ideen, die seit dem Mittelalter in Jänsten und Regierungstüben herumirren. Es müßte die Zeichen der Zeit in sich tragen, den Geist der neuer Wirtschaft, des neuen Staates, des neuen Rechts, des freien und gleichen Menschen. Nichts von alledem.

Was bringt der Gesetzentwurf Neues?

Er überläßt die Regelung des Lehrlingswesens nicht mehr allein dem Arbeitgeber und dem Erziehungsberechtigten des Lehrlings, sondern der Staat als Vertreter der Interessen der Allgemeinheit schließt sich ein. Aber das Berufsausbildungsgesetz ist kein Lehrlingsgesetz, sondern ein Gesetz für Lehrlinge und Jugendliche schlechthin. Darin besteht die eigentliche Neuheit. Alles andere ist Anknüpfung aller Bestimmungen und bewußte Unterdrückung gewerkschaftlicher Forderungen. Wir wollen heute nur zwei Punkte herausgreifen.

Da ist zunächst die Regelung des Lehrvertrages. Bisher lag sie den Lehrherren und Innungen ob. Daneben aber bestanden auch einzelne Anlässe der tarifvertraglichen Regelung des Lehrlingswesens, die auch in der Begründung zum Gesetzentwurf mit folgenden Sätzen merkwürdig werden:

„Man wird im allgemeinen nicht bestreiten können, daß die Regelung des Lehrlingswesens durch Tarifvertrag in den letzten Jahren vielfach zweckmäßig gemein ist und mancherlei Unfug geschaffen hat. Nur auf diesem Wege ist es bei den Mängeln und Lücken des geltenden Rechts gelungen, in zahlreichen Betrieben und Berufsgruppen, die bisher einer planmäßigen Ordnung des Lehrlingswesens überhaupt entbehrten, wenigstens bis zu einem gewissen Grade Ordnung und Planmäßigkeit zu schaffen, die Lehrlingszahlen in ein richtiges Verhältnis zur Zahl der erwachsenen Berufsangehörigen zu setzen, einigermaßen ansehnliche Lehrlingsentlohnungen einzuführen und den gesamten Berufsstand mit der Frage des Nachwuchses zu beschäftigen.“

Mächtigung der tariflichen Regelung.

Man sollte meinen, daß nach solcher Anerkennung der Wirkung der tarifvertraglichen Regelung des Lehrlingswesens der Gesetzentwurf sich bemühen würde, diese erhebliche Entwicklung weiter zu treiben. Aber weit gefehlt. Die Gewerkschaften bekommen einen sähbaren Fußtritt:

„Künftig gehen die den gesetzlichen Berufsvertretungen durch den vorliegenden Entwurf zugeordneten Zuständigkeiten so weit, daß sie den gesamten Inhalt und die Form des Lehrvertrages mit bindender Kraft festlegen können. Soweit sie den Lehrvertrag nach Inhalt und Form anstehend geregelt haben, bleibt kein Raum mehr für eine tarifvertragliche Regelung.“

Und der bewachte § 24 lautet:

„Aber den Inhalt des Lehrvertrages können Vereinbarungen getroffen werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Reichsrechts entgegenstehen oder Anordnungen, die auf Grund dieses oder eines anderen Reichsgesetzes erlassen sind, sie ausdrücklich ausschließen. Die Anordnungen können jedoch Vereinbarungen nicht ausschließen, die zwischen dem Parteileiter des einzelnen Lehrvertrages getroffen werden und eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Lehrlings enthalten.“

Mit der Durchführung dieser Bestimmung wäre mit einem Schlag jede tarifliche Regelung der Lehrverhältnisse außer Kraft gesetzt.

Was gelten die paritätischen Ausschüsse?

Als zweite Neuheit enthält der Entwurf die sogenannten paritätischen Ausschüsse. Sie erhalten ihre Wirksamkeit durch die §§ 69, 75 und 77.

Die gesetzlichen Berufsvertretungen üben die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse... auf der Grundlage... Rahmen der Beschlüsse besonderer Ausschüsse aus“ (§ 69.)

In diesem Satz ist angedeutet, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen alles die paritätischen Ausschüsse praktisch nichts zu sagen haben. Denn nach § 75 liegt die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse und die Durchführung ihrer Beschlüsse den gesetzlichen Berufsvertretungen ob, während die Anordnungen auf Grund des Gesetzes ergeben im Rahmen der gesetzlichen Berufsvertretungen.

Die Bedeutung der paritätischen Ausschüsse für die Arbeiterschaft ist gleich Null. Denn anders als die Bestimmungen des § 77 nicht, im Gegenteil, sie bestärken den schwachen Leser in der Auffassung von der Unmöglichkeit des Gesetzentwurfes. Aus § 69 läßt man heraus, daß die paritätischen Ausschüsse über Inhalt und Form des Lehrvertrages, Dauer der Lehrzeit, Höhe der Lehrlingslöhne, Höhe des Entgelts und über Urlaub und Ferien zu beschließen haben. In § 77 aber heißt es: „Die gesetzlichen Berufsvertretungen können zur Durchführung ihrer Aufgabe aus diesem Gesetz Anordnungen und Verfügungen treffen.“ Dann folgt die Aufzählung der oben

genannten Aufgaben. Im ganzen Gesetzentwurf wird peinlich bemerkt, den Ausschüssen klipp und klar zu sagen: „Ihr habt überhaupt keine eigenen Rechte!“ Und doch wird es in der Begründung ausgesprochen, nämlich, daß die paritätischen Ausschüsse nur als Organ der gesetzlichen Berufsvertretungen zu betrachten sind.

Der paritätische Ausschuss ist nur ein untergeordnetes Organ der Unternehmer-Kammern. Die Geschäftsführung der Ausschüsse, die Festlegung ihrer Tagesordnung und die Durchführung ihrer Beschlüsse obliegt den Kammern. Bei jeder Abstimmung muß die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich sein; bei ungleicher Zahl haben von der stärkeren Seite die jüngsten Mitglieder auszuscheiden. Bei Abstimmungen über die Festlegung der Höchstzahl der Lehrlinge, der Dauer der Lehrzeit, des Entgelts, des Urlaubs und der Ferien muß auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite je eine Mehrheit vorhanden sein, und dieselben Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Ja, diese Behörde ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses berufen, die Genehmigung zu widerrufen und die Anordnungen über Entgelt, Urlaub und Ferien außer Kraft zu setzen.

Das alles trägt die Überschrift Parität und Selbstverwaltung. Dabei ist es weiter nichts als eine ganz bedeutende Mächtigung der gesetzlichen Berufsvertretungen, also der Unternehmer-Kammern, eine Brückierung der Gewerkschaften und Vergewaltigung des Artikels 165 der Reichsverfassung.

Nur eine Stimme erhob sich im Reichsrat dagegen. Der hamburgische Bevollmächtigte zum Reichsrat, Senatsrat Genosse Bauer, gab folgende Erklärung für seinen Senat ab:

„Die in den hamburgischen Anträgen empfohlene Urlaubsgewährung für Jugendliche, ferner die gewünschte Bevorzugung der tariflichen Regelung des Lehrverhältnisses gegenüber derjenigen durch das Gesetz und die gesetzliche Berufsvertretung, endlich die Sicherung der gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Beschlüsse der paritätischen Ausschüsse haben eine Berücksichtigung nicht gefunden. Hamburg hält jedoch diese Fragen für besonders wichtig. Nachdem ihre Regelung im Sinne der hamburgischen Anträge abgelehnt ist, sind die Fortschritte des vorliegenden Gesetzentwurfes gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht hinreichend, um ein neues großes Gesetzeswerk, wie es der vorliegende Entwurf darstellt, zu rechtfertigen. Hamburg muß daher seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf verweigern.“

Nun hat der Reichstag das Wort!

Papier-Industrie

Tagungen der Pappen- und Holzstoff-Fabrikanten.

Alljährlich versammeln sich die verschiedensten Organisationen der deutschen Papiererzeugungsindustrie aus dem Unternehmerlager zu ihren Jahresversammlungen. Die Pappen- und Holzstoff-Fabrikanten tagten in diesem Jahre erst getrennt und dann geschlossen am 28. Juni 1929 in Schierke a. Harz.

National-völkische Phrasen.

Die „Papierzeitung“ berichtet darüber:

„Der Vorsitzende des Vereins (Deutscher Pappenfabrikanten, D. P.), Herr Generaldirektor Blauth, begrüßte die Gäste, u. a. den Erbrüngen Wodo von Stolberg-Wernigerode und die Vertreter der Fachpresse. Er erinnerte an den denkwürdigen Tag, an dem vor 10 Jahren der Friedensvertrag von Versailles diktiert wurde. Man erinnere sich schmerzhaft an die Folgen dieses Vertragsabschlusses, unter denen auch unsere Industrie gelitten hat. Es werden zur Zeit Verhandlungen gepflogen, deren Ergebnis für unsere Kindeskinde dauernde Verklarung bedeutet. Redner wünscht, daß alle Deutschen wieder einig werden, um es zu ermöglichen, daß man in Deutschland wieder frei leben könne, auf freiem Grunde.“

Angesichts der Tatsache, daß ein ehemaliger Unternehmer-Syndikus, der Reichsangenieurminister Stresemann, seit Jahren sich bemüht, die Folgen des Friedensvertrages von Versailles nicht unschuldig sind, wirtschaftlich erträglich zu gestalten, ist es allerhand, wenn ausgerechnet auf einer Unternehmertagung solche national-völkischen Phrasen verzapft werden.

Die Pappenerzeugung.

Über die Steigerung der Pappenerzeugung sagte der erwähnte Bericht folgendes:

„Die Erzeugung von Pappen ist in den letzten Jahren gewachsen und die jährlich erzeugte Menge ist jetzt größer als vor dem Kriege. Die Zahlen der Ein- und Ausfuhr sind scheinbar günstig, die Ausfuhr hat sich gegen die Vorkriegszeit verdoppelt, ebenso der Anteil der Ausfuhr an der Gesamtproduktion, jedoch liegt dies daran, daß die Erzeugung im Inlande nicht unterzubringen war. Auch die Einfuhr ist allmählich gestiegen, hat aber die Einfuhrmenge der Vorkriegszeit noch nicht erreicht.“

Damit wird von Unternehmerseite selbst zugegeben, daß Erzeugung und Ausfuhr sich außerordentlich günstig gestaltet haben, um so mehr aber wurde auf dieser Tagung über die Fankheit der Arbeiter geschimpft, worauf wir noch zurückkommen.

Die Befehung des Inlandabfahes.

Auf der Tagung wurde hervorgehoben, daß maßgebende Regierungsstellen über die Verwendung der Pappe zur Verpackung von Post- und Bahngütern günstige Entscheidungen getroffen haben. Ferner sollen Beratungen mit den Kartonnagefabrikanten gepflogen werden, um zu einer Hebung des Pappenverbrauches zu kommen. Nach einem Vortrag des Geschäftsführers des Vereins Deutscher Pappenfabrikanten, Dr. von Frey, der für einen gemeinsamen Verkaufsstellen eintrat, wurde ein Werbeausschuß gebildet, der durch Aufträge, Filme, Ausstellungen und andere Mittel für einen erhöhten Pappenverbrauch wirken soll, gleichzeitig wurde beschlossen, ein Lanzenziel der Lohnsumme als Werbebeitrag für diese Zwecke zu erheben.

Die Sozialpolitik der Unternehmer.

In der gemeinsamen Sitzung der Pappen- und Holzstofffabrikanten hielt ein Dr. Respondeck einen Vortrag über die wirtschaftspolitische Lage. In dem Bericht der „Papierzeitung“ heißt es darüber:

„Die sozialen Verpflichtungen der privaten Wirtschaft betragen jährlich 5 Milliarden Reichsmark, das ist das Fünffache der Vorkriegszeit. Die Krankenversicherung allein erfordert 2 Milliarden Reichsmark. Die Arbeitslosenversicherung müsse verbessert werden durch Überführung der ständig Arbeitslosen in die private Wohlfahrtspflege. Der Redner schließt seine sehr inhaltreichen Ausführungen mit der Bemerkung, daß Besserung der Wirtschaftslage nur erzielt werden kann, wenn die Arbeitslosigkeit pro Kopf der Arbeiterschaft erhöht wird, so daß der Angehört der Arbeit größer wird. Jeder Arbeiter soll am Unternehmen mitarbeiten, und damit dies geschieht, soll man die Arbeiter am Wohl des Unternehmens beteiligen.“

Von besonderer Logik zeigen diese sozialpolitischen Betrachtungen des Referenten nicht. Geht man von der Tatsache aus, daß als wirtschaftlicher Hauptfaktor die Arbeitskraft und nicht das Kapital in der deutschen Volkswirtschaft anzusehen ist, so ist es geradezu empörend, den Gedanken auch nur zu erwägen, daß große Teile deutscher Arbeitskräfte, die durch Alter, Kriegsschädigung, Unfallbeschädigung und aus anderen Ursachen zu langer Arbeitslosigkeit verurteilt sind, der privaten Wohlfahrtspflege und damit dem Hungertode ausgeliefert werden sollen. Für diese Personen bliebe dann wirklich kein anderer Weg als zugunsten der deutschen Unternehmer elend im Strafengraben zu verkommen oder die Bahn des Verbrechens zu beschreiten. Der Zweck dieser Ausführungen ist ja auch nur, die dann schuldlos und mittellos dastehenden Arbeitslosen der sogenannten Wirtschaft als billige Arbeitskräfte zuzuführen, um sie am Wohl des Unternehmens zu beteiligen. Sonderbar wirkt auch die Bemerkung des Referenten auf Hebung der Arbeitsleistung, nachdem im Geschäftsbericht der Pappenfabrikanten die Steigerung der Produktion zugegeben wurde.

Bei dieser Gelegenheit sei auch auf eine andere Unternehmeräußerung hingewiesen. In der „Papierzeitung“ Nr. 55 schreibt ein H. Sch. einen „Wirtschaftsbericht“, in dem sich folgende Stelle befindet:

„Die geringe Spanne zwischen dem Einkommen eines ständig Beschäftigten und dem Betrage, den der Arbeitslose erhält, beeinträchtigt die Arbeitslust. Die wichtigste Hilfe kann hier immer nur aus der Geltendmachung der deutschen Wirtschaft kommen. Wir müssen statt der zu weitgehenden Arbeitslosenversicherung Arbeit schaffen, wir müssen billiger produzieren; die Steuern, Löhne und Sozialaufwendungen müssen, wenn wir uns auf dem Weltmarkt behaupten wollen, so eingerichtet werden, daß unsere Erzeugungskosten nicht trotz großer Arbeitslosigkeit fortwährend steigen, vielmehr zurückgehen. Bisher sehen wir nur immer das Gegen-

Da die Arbeitslosenunterstützung gerade nur notwendig ausreicht, um den arbeitslosen Arbeitnehmer vom Hungertode zu bewahren, so wird hier endlich einmal zugegeben, daß die Löhne der deutschen Arbeiter wirklich hundsmiserabel sind, da die Spanne zwischen Arbeitslohn und Arbeitslosenunterstützung gering ist“. Trotzdem scheut sich der Verfasser dieses Artikels nicht, wenn auch in umschriebener Form, für einen Abbau der Löhne und der sozialen Lasten einzutreten, denn anders können seine weiteren Ausführungen nicht gedeutet werden. Also auch hier wieder eine Zurückführung der Arbeiter in das graue Elend der Vorkriegszeit.

Arbeitswillige Ausländer gesucht.

Trotz des großen Arbeitslosenheeres in Deutschland scheuen die deutschen Pappenfabrikanten sich nicht, auch noch ausländische Arbeitskräfte anzuwerben, wie aus folgendem Brief hervorgeht, der uns von unserer tschechischen Bruderorganisation übermittelt wurde:

Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke, U. S. Ruhrwerke Arnberg, 12. Juni 1929. (Westfalen). „Ledig 4376.“

Die Belegschaft unseres Werkes ist vor einigen Wochen in den Streik getreten, trotzdem hierfür absolut keine Veranlassung vorlag. Bei Wiederaufnahme des Betriebes wollen wir nicht sämtliche früheren Arbeiter wieder einstellen, und suchen daher von auswärts geeignete Kräfte.

Sollten Sie gewillt sein, bei uns einzutreten, bitten wir um umgehende Einreichung einer ausführlichen Bewerbung unter Beifügung von Zeugnissen und einer Referenzliste. Es kommt uns darauf an, daß Sie Ihren Dienst sehr schnell antreten, weshalb wir um umgehende Antwort bitten sowie um Angabe, welches Ihr frühestes Eintrittstermin ist.

Hochachtungsvoll (Stempel) Unterschrift.

Nachdem Generaldirektion und Betriebsdirektion der Feldmühle mit Hilfe der Gelben nicht zum Ziele gelangen konnten, sucht man ausländische Arbeitskräfte heranzuziehen. Da der Streik mittlerweile beendet ist, wollen wir uns in keine Auseinandersetzung mehr einlassen, ob dazu wirklich „absolut keine Veranlassung vorlag.“ Bemerkten möchten wir aber, daß die Direktion des Ruhrwerkes in Arnberg die Betriebsstilllegung beantragt hat, da die Ruhrwerke seit längeren Jahren ein Zuschußbetrieb seien und die Generaldirektion der Feldmühle infolgedessen keine Luft habe, ein derartig rentables Werk bestehen zu lassen. Der Stilllegungsantrag wurde von der Generaldirektion der Feldmühle aufrechterhalten, trotzdem der Streik beendet und die Arbeit wieder aufgenommen wurde. Selbstverständlich würden von der Betriebsstilllegung auch die ausländischen Arbeitskräfte ebenso empfindlich wie ihre deutschen Kollegen, wahrscheinlich noch schwerer betroffen worden sein, wenn sie dem Lockruf der Feldmühlen-Direktion gefolgt und Streikbrecherarbeit angenommen hätten.

Preiserhöhungen.

Auf der Tagung der Pappenfabrikanten wurde das Gesamtjahr über die angeblich hohen Löhne und über die sonstigen sozialen Lasten dazu benutzt, sofort eine neue Preiserhöhung zu beschließen. Nachdem erst im Oktober 1928 die Papppreise erhöht wurden, beschloß der Gesamtschuß der Pappenfabrikanten Deutschlands in seiner Sitzung am 27. Juni 1929 in Schierke, daß Maschinenholzkarton, Handholzplatte, Maschinenraupplatte und Handraupplatte abermals um 50 Pf. pro Kilogramm erhöht werden; ferner fand eine Erhöhung der Stärkenaufschläge für Handholzplatten statt. Wie die „Papierzeitung“ mitzuteilen weiß, haben weiterhin neun Strohpappfabrikanten ihrer Kundschaft am 20. Juni mitgeteilt, daß die Strohpapppreise, die bereits am 25. April 1929 um 1 Mk. erhöht waren, abermals um 1 Mk. je 100 Kilogramm erhöht werden.

Man sieht also, daß die Pappenfabrikanten zwar über die sozialen Lasten jammern, aber in ihrer Preispolitik gegenüber ihren Abnehmern bestimmt nicht anspruchslos sind.

Die organisierte Pappenarbeiterschaft wird sich trotz alledem nicht abhalten lassen, auch fernerhin ihre auf Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiterschaft hienzielenden Anträge den Unternehmern zu unterbreiten und mit Hilfe ihrer Organisation durchzuführen. G. Stähler.

Nahrungsmittel-Industrie

Unfallschutz in der Zuckerindustrie.

Unter dieser Bezeichnung brachten wir in Nr. 10 des „Proletariats“ ein Preisauschreiben der Zucker-Berufsgenossenschaft und hatten unsere Kollegen ersucht, sich rege an der Beantwortung dieses Preisauschreibens zu beteiligen. Mit Befriedigung können wir feststellen, daß dieses in größerem Umfange geschehen ist. Die Arbeiten, die mit einem Preis bedacht wurden, stammen wiederum zum größten Teile von Kollegen unserer Organisation. Ein Zeichen dafür, daß unter unseren Kollegen ein reges Interesse für den Unfallschutz besteht. Einige Kollegen geben in ihren Antworten recht praktische Fingerzeige, wie man sich gegen Unfälle schützt. J. L. enthält diese Fingerzeige Selbstverständlichkeiten. Die Praxis aber zeigt, daß auch Selbstverständliches oft wieder gelagt werden muß, um es in Erinnerung zurückzurufen. Nachstehend bringen wir die Antwort des Elektrikers Strauß aus der Zuckerfabrik Bielefeld zum Ausdruck, der für seine Arbeit den 1. Preis erhielt. Wir behalten uns vor, weitere Antworten folgen zu lassen:

Zur Verhütung von Unfällen an der eigenen Person und an Mitverschuldeten ist es in erster Linie notwendig, die Unfallverhütungsvorschriften wiederholt aufmerksam zu lesen, sich ihren Inhalt gut einzuprägen und sie dann jederzeit gewissenhaft zu befolgen, und nicht achtlos — wie es meist geschieht — an den Warnungstafeln und den Unfallverhütungsvorschriften, die in allen Betriebsräumen ausgehängt sind, vorübergehen.

An der Arbeitsstätte ist darauf zu achten, daß die Unfallverhütungseinrichtungen sicher arbeiten und ausreichenden Schutz bieten, daß sie nicht mutwillig oder aus Bequemlichkeit außer Tätigkeit gesetzt werden und von unbrauchbar gewordenen Einrichtungen der Aufsichtsbeamte sofort Mitteilung erhält. Unfallverhütungseinrichtungen müssen von jedem gepflegt, geschützt und geschont werden, damit sie ständig ihre große Aufgabe „Schutz des Lebens und der Gesundheit“ erfüllen können. Die Jugendlichen, die Gleichgültigen, die Vorwichtigen und Leichtfertigen sind zum Schutze und Gebrauch der Einrichtungen zu ermahnen, über ihren Wert und ihre Bedeutung zu belehren und eindringlich aufzuklären, welche große Gefahren ihnen drohen bei Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften. Auch soll ihre Aufmerksamkeit wiederholt auf die anhängenden Bilder gelenkt werden, welche die Folgen der Nichtbeachtung der Verhütungsvorschriften oder den Mangel an Vorsicht und ruhiger Überlegung zum Ausdruck bringen.

Vorsicht ist zu allen Dingen nützlich, aber besonders ist sie die Tugend, welche sehr viel zur Verhütung von Unfällen beiträgt. Es muß darauf gehalten und immer wieder daran erinnert werden, daß die Gegenstände, die zu gewissen Arbeiten nötig sind, und dazu besonders angeschafft sind, auch benutzt werden.

Ich denke dabei an Leitern mit Schrauben oder Haken, an Schutzhelme, an Staubfänger, die bei staubiger Arbeit die Atemorgane schützen, an Riemenaufleger, an Wagenschieber auf der Eisenbahn, an Lederpferle mit festem Seile zum Besteigen von Masten, steilen Dächern usw., beim Befahren von Gruben, Kanälen und Saturationspumpen, an Kleintransformatoren mit Niederspannung für elektrische Handlampen.

Werden Gefahrenzustände beobachtet, die durch leichtfertiges Handeln oder von selbst entstanden sind, so soll jeder Versicherte sich verpflichtet fühlen, diese sofort selbst zu beseitigen, soweit er dazu imstande ist, oder Sorge für schnellste Abstellung des gefährlichen Zustandes tragen, um Unglück zu verhüten.

Mit Schweben dabei vor: offengelassene Kanäle und Einleiterschächte, unterirdische Bassins, besonders in den Zuckerkütern, Transportröhren, die auf dem Fußboden liegen usw., ferner zerbrochene Flaschen, Wurf- und Obstschalen, größere Mengen verschüttetes Öl oder Maschinenfett auf dem Fußboden, erloschenes Licht in dunklen Räumen, Gängen und ebensolchen Treppen.

Der Versicherte soll seinen Posten im nächsten, gefundnen, gut ausgerüsteten Zustande und mit frohem Herzen antreten. Ermüdete und nicht gut aufgelegte Menschen sind mit ihren Gedanken nicht bei der Arbeit und deshalb leichter dem Unfall ausgesetzt. Führt er sich körperlich nicht wohl oder empfindet er Sorgen oder Kummer, die ihm Krankheit oder Todesfälle in der Familie bereiten, soll er nicht zur Arbeit gehen, da er in solcher Verfassung nicht seine ganze Aufmerksamkeit seiner Arbeit widmen kann und deshalb leichter das Opfer eines Unfalls wird.

Aus demselben Grunde ist während der Arbeitszeit Alkohol- und Tabakgenuß zu vermeiden. Ersterer ist eines der größten Übel. Nach Alkoholgenuß ist der Versicherte ein Mensch, der seiner Sinne nicht mächtig und deshalb sehr leicht dem Unfall ausgesetzt ist. Rauchen im Betriebe ist mit Feuersgefahr verbunden.

Das Lesen von den so beliebten Kolportageromanen, aber auch von Zeitungen ist zu unterlassen, ebenso das Schreiben von Postkarten und Briefen.

Schlafgefühl, das in der Nacharbeit öfter den Menschen beschleicht, muß durch ein paar gymnastische Übungen bekämpft werden.

Das Waschen und Umkleiden am Schlusse der Arbeitszeit soll erst nach Stilllegung des bedienten Apparates oder nach Antritt der Abfüllung erfolgen. Oft war der Schichtwechsel die indirekte Ursache eines Unfalls. Jede der genannten Betätigungen vermindert die für die Beschäftigung nötige Sorgfalt, und jede geistige oder sinnliche Ablenkung bildet ein geeignetes Operationsfeld für den Unfallengel, der überall auf einen Zugriff lauert.

Der Versicherte muß mit freudiger Hingebung und Gewissenhaftigkeit seinen Posten versehen und darf niemals vergessen, daß durch die geringste Vernachlässigung seiner Pflicht sein und anderer Leben auf das Spiel gesetzt wird.

Jeder Versicherte muß es sich zur Aufgabe machen, mitzuhelfen an der Verhütung von Unfällen und für diesen Gedanken Verständnis und Verantwortungsgesühl wecken.

Verbote und sonstige Bestimmungen vermindern die Unfälle nur dann, wenn sie sorgfältig durchgeführt werden und der Versicherte ernstlich bestrebt ist, sich und seine Mitarbeiter zu unfallfreierem Verhalten zu erziehen.

Verschiedene Industrien

Bei der Fachauschuss für Hausarbeit vor Festsetzung von Mindestentgelten die beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen zu hören?

I.

Nach § 31 HVO kann der Fachauschuss für eine Hausindustrie die Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte als allgemeinverbindlich genehmigen, auch wenn dieser noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat. Und nach § 32 HVO kann er, wenn in freier Verhandlung ein Tarifvertrag nicht zustande gekommen ist, Mindestentgelte für die ihm unterstehenden Hausarbeiter festsetzen. Der § 33 HVO bestimmt, daß vor Genehmigung eines Tarifvertrages nach § 31 und vor Festsetzung von Mindestentgelten nach § 32 der Fachauschuss Vertreter der Beteiligten zu hören hat. Die Kommentare zu § 33 sagen fast übereinstimmend, daß der Vorschritt dieses Paragraphen nur instruktionelle Bedeutung beigemessen werden kann, weil dem Fachauschuss selbst bereits Vertreter der Beteiligten angehören. Wenn also der Fachauschuss die Anhörung der Vertreter der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen vor Beschlußfassung unterläßt, so ist deshalb der Beschluß über die Genehmigung eines Tarifvertrages oder über die Festsetzung von Mindestentgelten doch rechtsgültig.

Der Fachauschuss für die Glasindustrie in Neuhaus a. Rennw. hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1928 auf Antrag des Verbandes der Fabrikarbeiter, Zahlstelle Steinhilf, folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

„Als Mindestentgelt für den Bezirk des Fachauschusses für die Heimarbeiter der Ampullen- und chem.-pharm. Glasindustrie wird ein Mindestentgelt von 60 Pf. Stundenlohn vom Montag, den 4. Juni 1928, an unter Zugrundelegung der Kalkulation vom 2. Juni 1928 festgesetzt.“

Gegen den Beschluß wurden von Arbeitgeberseite Eingaben wegen des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Tarifvertrages gemacht. Der Fachauschuss faßte darauf in seiner Sitzung vom 29. Juni 1928 nachstehenden Beschluß:

„Entgegen verschiedenen Eingaben soll daran festgehalten werden, daß der Beschluß des Fachauschusses, der den Beginn des neuen Mindestentgeltes auf den 4. Juni 1928 festsetzt, durchgeführt wird; eine Hinausschiebung des Inkrafttretens des neuen Entgeltes auf den 29. Juni 1928 wird abgelehnt.“

Trotz vorstehenden Beschlusses hat die Firma Wülfel Höllein, Glaswarenfabrik in Neuhaus a. Rennw., den am 22. Mai 1928 für verbindlich genehmigten Tarifvertrag über Entgelte nicht erfüllt. Sie wurde deswegen beim Arbeitsgericht Sonneberg wegen zu wenig bezahlten Lohnes verklagt. Der Tarifbestand ist wie folgt:

Der Kläger verlangt von der Beklagten 10,65 Mk. angeblich zu wenig erhaltenes Entgelt für Lieferung von Ampullen. Er hat seinen Anspruch spezifiziert. Er hat einen dem verfügbaren Teil der Entscheidung entsprechenden Antrag gestellt. Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt.

Die Verklagte hat angegeben, daß die vom Kläger aufgestellte Rechnung als solche richtig sei; sie ist jedoch der Meinung, daß sie nicht verpflichtet sei, diese Entgelte zu bezahlen, daß der in Frage kommende Beschluß des Fachauschusses für die Glasindustrie für sie keine Gültigkeit haben könne, da sie nicht rechtzeitig davon unterrichtet worden sei.

Das Vorbringen der Verklagten im einzelnen ergibt sich aus ihrem Schriftsatz vom 18. August 1928. Da vertritt die Verklagte u. a. folgenden Standpunkt:

„Es ist nicht Sache des Arbeitsgerichts, die vorstehende Angelegenheit durch irgendwelchen Schiedspruch zu klären, sondern Sache des Fachauschusses. Der Fachauschuss für die Glasindustrie hat am 22. Juni d. J. einen Spruch gefällt, nach welchem vom 4. Juni an ein Lohnzuschlag von 5 Pf. pro Stunde auf die Akkordlöhne der Glasbläser-Heimgewerbetreibenden zu zahlen ist. Der Fachauschuss hat es unterlassen, die in Frage kommenden Firmen vor der betr. Sitzung von einer Einreichung der Gewerkschaft auf Erhöhung des Stundenlohnes zu benachrichtigen, so daß es der in Frage kommenden Industrie nicht möglich war, Stellung hierzu zu nehmen. Auch hat es der Fachauschuss nach Fällung des Spruches unterlassen, die betr. Industrie hiervon zu verständigen und erst am 14. Juli wurde durch Zuschrift der Gemeinde Neuhaus den Firmen hiervon Mitteilung gemacht, trotzdem das Inkrafttreten des höheren Stundenlohnes bereits vom 4. Juni an erfolgen mußte.“

Wir, d. h. die dem Allgemeinen Arbeitgeberverband Rudolstadt angegliederten Firmen, haben daraufhin durch unsere Sachvertretung Einspruch gegen das Vorgehen des Fachauschusses erhoben, zumal auch die von der Handelskammer als Zeiher bestimmten Firmen, angeblich Vertreter der Arbeitgeberseite, auf Befragen erklärten, daß sie keine Verpflichtungen hätten, die übrigen Firmen von dem Spruch des Fachauschusses zu benachrichtigen. In dem Vorgehen der Zeiher von Arbeitgeberseite aus müssen wir ein Konkurrenzmandat erblicken, wodurch wir uns geschädigt fühlen. Es war Pflicht und Sache des Fachauschusses, die für den Spruch des Fachauschusses vom 22. Juni in Frage kommenden Firmen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit dieselben ihre Dispositionen zu treffen veranlassen. Dies hat der Fachauschuss, wie schon oben erwähnt, unterlassen und die Firmen erst am 14. Juli, also 10 Tage nach dem Inkrafttreten des Spruches benachrichtigen lassen.

Auch wenn man zugeben wollte, daß der Spruch des Fachauschusses verbindlich für die Glasindustrie wäre, so sind durch diesen Spruch die Interessen der aufkauenden Firmen auf alle Fälle geschädigt; denn außer den im Fachauschuss vertretenen Firmen konnte keine Firma ihre Dispositionen rechtzeitig treffen und verkaufte demzufolge zu festen Preisen bis zum 14. Juli. Der Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches vom 22. Juni steht die Erfüllungsklausel im Handelsgesetzbuch strikte gegenüber, denn durch diese sind sämtliche Firmen verpflichtet, die zu festen Preisen bereingekommenen Aufträge unbedingt auszuführen, während es den Firmen unmöglich ist, die höheren Gestehungskosten durch Preisserhöhung hereinzubekommen.

Es ist unbedingt Sache des Fachauschusses, eine generelle Erklärung abzugeben, ob der Fachauschuss berechtigt ist, derartige Maßnahmen wie am 22. Juni und in der Folgezeit zu treffen.

ohne die in Frage kommende Industrie rechtzeitig hiervon zu verständigen. Auch unsere Sachvertretung, der Allgemeine Arbeitgeberverband in Rudolstadt, hat diesbezüglich bei dem Fachauschuss interveniert, ohne daß es jedoch der Fachauschuss für nötig findet. Stellung zu unserer Beschwerde zu nehmen.“

Von dem Vertreter unserer Organisation wurde mit Schriftsatz vom 22. August 1928 festgestellt, daß der Beschluß des Fachauschusses nicht erst am 22. Juni zum 4. Juli, sondern am 22. Mai zum 4. Juni gefaßt sei und daß weiter der Beschluß einstimmig und die Bekanntmachung bereits unter dem 26. Mai 1928 im Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen erfolgt sei. Auch habe er als Vertreter der Ampullen-Heimarbeiter alle in Frage kommenden Arbeitgeber durch Rundschreiben am 1. Juni 1928 von der Tarifserhöhung resp. dem Beschluß des Fachauschusses vom 22. Mai 1928 in Kenntnis gesetzt.

Das Arbeitsgericht Sonneberg fällt auf Grund des oben geschilderten Sachverhaltes am 5. September 1928 nachfolgendes Urteil:

„Mit Rücksicht darauf, daß der in Frage kommende Beschluß des Fachauschusses für die Glasindustrie in Thüringen, Abt. A, in Neuhaus a. Rennw. — Jgelschleb vom 22. Mai 1928 durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1928 im Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen, Nr. 42, vom 26. Mai 1928 (zweiter Teil, Nachrichtenblatt, Seite 64) veröffentlicht ist und in dieser Bekanntmachung bestimmt ist, daß das Mindestentgelt allgemeinverbindlich ist, hält sich die Kammer nicht für befugt, eine Nachprüfung in der von der Beklagten beanstandeten Richtung vorzunehmen. Die Kammer ist der Meinung, daß hier dieselben Grundsätze zu gelten haben, wie sie bei einem für verbindlich erklärten Schiedspruch im Schlichtungswesen in Frage kommen. (Vgl. Benschelmer Sammlung, Band I, Nr. 2100, Seite 42.) Sonach war, wie geschehen, zu erkennen.“

Mit Rücksicht darauf, daß es sich nach den übereinstimmenden Angaben der Streitparteien im vorliegenden Falle um eine Frage von grundsätzlicher und finanziell weittragender Bedeutung handelt, war gemäß § 64, Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Berufung zuzulassen.“

Das Arbeitsgericht in Sonneberg hat die beklagte Firma verurteilt. Sie legte gegen dieses Urteil Berufung ein. In einem nachfolgenden Artikel werden wir uns mit der Urteilsberufung und dem zweitinstanzlichen Urteil befassen. H. Eislein.

Lohn- und Tarfbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

Aus der Kölner Kunstseidenindustrie.

Die in der Kunstseidenindustrie durch den Konkurrenzkampf der Fabriken und Konzerne ausgelöste Krise hat für die Arbeiter in Kölner Wirtschaftsgebiet recht unangenehme Folgen gehabt. Man scheint auf Arbeitgeberseite der Meinung zu sein, daß dieser Wirtschaftskrieg der Unternehmungen die beste Gelegenheit bietet, der Arbeiterkraft Verschlechterungen ihrer Arbeitsverhältnisse aufzuzwingen zu können. Die Glanzstoff-Courtauld & Co. m. b. H. in Köln-Merheim hat ihren Betrieb ganz erheblich einschränken müssen. Die Folge war, daß über 500 Arbeiter entlassen worden sind. Die Bauabteilungen wurden bis auf einige Handwerker und Hilfsleute abgebaut. Neubauten wurden gestoppt und auch sonst wurden alle Maßnahmen getroffen, als wenn der Konkurs vor der Tür stünde. Hand in Hand mit diesen Entlassungen versuchte man die Leistungen der Arbeiter, besonders in der Spinnerei, Wischlofabrik und Wäscherei zu steigern. In der Spinnerei wurde die Mehrseidenbedienung eingeführt. Im Wischlobetrieb und in der Wäscherei wurde die Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen ganz erheblich verringert, mit viel weniger Leuten mußte mehr geleistet werden. Fabrikarbeiterverband und Arbeiterrat haben sich kräftig dagegen gewehrt, um das Schlimmste von der Belegschaft abzuwenden. Durch Eingaben an die Direktion und Verhandlungen des Arbeiterrats unter Mitwirkung der Organisationsleitung ist es gelungen, manche ausgeprochene Entlassung rückgängig zu machen und besondere Härten auszugleichen. Kaum waren die Entlassungen durchgeführt und der Betrieb auf 50 Prozent seiner Leistungen eingestellt, da versuchte die Direktion erneut Verschlechterungen für die Arbeiterkraft durchzuführen.

Am 12. April d. J. keilte die Direktion dem Arbeiterrat mit, daß sie nicht mehr in der Lage sei, der Arbeiterkraft die Prämienzuschläge zu gewähren, und machte durch Anschlag bekannt, daß die Prämien nicht mehr gezahlt werden. Insgesamt sollten 155 Arbeiter und Arbeiterinnen keine Prämien mehr erhalten. Das bedeutete einen Lohnabzug von 6,5 bis 13 Pfennig pro Stunde. Eine Maßnahme, die den schärfsten Widerstand der Arbeiterkraft heraufschuf. Auch die Art und Weise der Bekanntmachung und die Mitteilung an den Arbeiterrat hatte helle Empörung ausgelöst. Es scheint, daß die Firma glaubt, dem Arbeiterrat und der Arbeiterkraft alles bieten zu können. Wir warnen, in der bisherigen Weise fortzufahren, da sonst Dinge entstehen können, für die der Arbeiterrat und auch unser Verband die Verantwortung ablehnen muß. Die rheinische Arbeiterkraft ist sich bewußt, daß die Leistungssteigerungen eine Grenze haben und daß in der gegenwärtigen Zeit Lohnverschlechterungen unter allen Umständen abgewehrt werden müssen. Aber den Zeitpunkt wird die Arbeiterkraft selbst zu entscheiden haben. Auch hier hat der Fabrikarbeiterverband sofort nach der Bekanntmachung am 12. April am anderen Tage schriftlich und mündlich beim Arbeitgeberverband Einspruch erhoben. Wenn die Maßnahmen der Direktion etwa Gemeingut aller übrigen chemischen Fabriken werden sollten, dann ist die Frage berechtigt, warum die Tarifparteien Lohnserhöhungen vereinbaren und einzelne Firmen Verschlechterungen einführen.

So können die Dinge nicht weiter behandelt werden. Wenn man auf der einen Seite Leistungssteigerungen durchführt und auf der anderen Seite versucht, die Löhne abzubauen, so wird die Arbeitsfreudigkeit nicht gefördert, sondern vollständig zerstört.

Mit dem Arbeiterrat haben beide Gruppenvertretungen, unter Führung unserer Organisation, versucht, durch Verhandlungen mit der Direktion der Arbeiterkraft die Zuschläge wieder in voller Höhe zu verschaffen. Leider war das nicht in vollem Umfange möglich. Die Direktion stemmte sich mit Händen und Füßen dagegen. Besonders war es der Betriebsleiter Franzen, der sich wie ein Bär wehrte, über die mit der Direktion vorher festgesetzte Grenze hinauszugehen. Auch am Bezirksarbeitsrat war die Firma nicht bereit, die alten Sätze wieder zur Einführung zu bringen. Von den 155 Arbeitern sollten 45 einen Teil der Prämienhöhe in geringerer Höhe wieder erhalten. Durch nochmalige Verhandlungen mit der Direktion unter Hinzuziehung eines Vertreters vom Fabrikarbeiterverband gelang es dann, für 115 Arbeiter und Arbeiterinnen die Zuschläge wieder zur Einführung zu bringen. Recht unangenehm wirkte das Dazwischentreten des Christlichen Fabrikarbeiterverbandes, der sich benachteiligt fühlte, weil er an diesen Verhandlungen nicht teilgenommen hat. Die Schuld liegt nicht an uns, auch nicht an dem Arbeiterrat. Die Firma war zu Verhandlungen bereit, und es war selbstverständlich, daß der Gewerkschaftsvertreter, der zufällig im Werk anwesend war, mit an den Verhandlungen teilnahm. Der Christliche Fabrikarbeiterverband erhob Einspruch dagegen und glaubte am Hauptarbeitsrat in Berlin eine Entscheidung herbeiführen zu können. Dazu ist es aber nicht gekommen. Schon vor der Sitzung war sein Vertreter damit einverstanden, daß es bei der Vereinbarung, die Arbeiterrat und Fabrikarbeiterverband getroffen haben, bleibt, und daß über

Chemische Industrie

Berufsgefahren in der Chemischen Industrie. Eine Anklage.

In der „Chemiker-Zeitung“ Nr. 53 vom 3. Juli 1929 berichtet Ing.-Chemiker Johann Eggert über die unberechtigte Belastung der Betriebsleiter in chemischen Fabriken mit der Verantwortung für den Arbeiterschutz. Er bezieht sich auf Mitteilungen in der Tagespresse, wonach gefährliche Betriebe besser beaufsichtigt werden sollen. Er erklärt kurz und bündig, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten von der vorgelegten Behörde auch Anweisungen erhalten, die Betriebe mit besonderen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer schärfer als bisher zu kontrollieren, daß diese Anweisungen aber nicht durchgeführt werden können, weil viele chemische Betriebe die Arbeiterschutzvorschriften gar nicht erfüllen können. In diesen Fällen ist es auch angebracht, den Betriebsleiter für eintretende Unfälle verantwortlich zu machen.

Eggert spricht aus, daß jeder chemische Betrieb, mag er noch so klein oder harmlos erscheinen, oft sehr große Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer in sich birgt. Das deckt sich vollständig mit unserer Auffassung, die von den Unternehmern bestritten wird. Zur Durchführung eines chemischen Verfahrens gehört nach Eggert in erster Linie ein geeignetes Gebäude, das aber nur selten zur Verfügung steht, weil viele chemische Betriebe in alten Gebäuden errichtet werden, die in keiner Weise den Ansprüchen genügen. Wird eine Fabrik von Grund auf neu errichtet, so läßt sich das Gebäude der Fabrikation anpassen; in den meisten Fällen aber ist der Fachmann angewiesen, die fragliche Fabrikation in einem vorhandenen Gebäude einzurichten, wobei ihm dringend zu verstehen gegeben wird, daß für bauliche Veränderungen nur sehr geringe Mittel vorhanden sind. Das zwingt den Betriebsleiter, bei vielen Dingen ein Auge zuzudrücken.

In vielen chemischen Betrieben älteren Baues sieht es in Wirklichkeit so aus, daß der Betriebsleiter nichts zu ändern vermag. Ein wesentlicher Einschnitt kann den ganzen Betrieb gefährden. Decken und Böden sind weit überlastet, der Putz ist schon lange abgefallen und das Mauerwerk den Säuredämpfen ausgesetzt. Oft sichern die sauren Wässer durch die schwerbelasteten Decken; unten wie oben arbeiten aber Leute. Der Asphaltbelag ist im Anfang gespart worden und jetzt soll es auch so gehen, weil im Laufe der Zeit nichts passiert ist. Wird der Zustand unerträglich, so können die versuchten Decken bzw. Böden nicht nachträglich belegt werden, weil der Einbau einer neuen Decke notwendig geworden ist, dies aber unterbleiben muß, weil sonst der Betrieb während dieser Zeit zum Erliegen käme. Man verläßt sich auf sein Glück, solange es eben geht. Selbst mancher Gewerbeaufsichtsbeamter ist gezwungen, einen solchen Verfall zu dulden, da ein Ausweg zur Abhilfe nicht zu finden ist. Kommt es in einem solchen Betriebe zu einem Einsturzunfall oder zu einem ähnlichen Unglück, so kann der Betriebsleiter, dem jeder Einfluß auf diesen Zustand fehlte, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Nach Eggert sieht es mit den Betriebsmitteln oft ähnlich aus. Elektrifizierende Hauptleitungen und Schalter, verrostete, geflickte Rohrleitungen verschiedenster Art, namentlich solche, die gefährliche Flüssigkeiten, Gase oder gespannten Dampf führen, Transmiffionen, die an zu schwachen Decken bzw. Trägern angebracht sind, schnelllaufende Holzschleifen in nassen, mit Schwaden und tropfendem Nebel gefüllten Räumen, schließlich ein durch und durch geflickter Dampfkessel, der von der Kesselüberwachung nur noch geduldet wird, weil ein neuer Kessel versprochen wurde. Für alle diese Dinge soll der Betriebsleiter beim Unglücksfall verantwortlich sein.

Maschinen und Apparate der Fabrik bringen auch die mannigfaltigsten Gefahren für die Arbeiter. Oft werden die Schutzvorrichtungen von Maschinen und Apparaten von den Arbeitern selbst entfernt, da sie die Bedienung der Maschine erschweren. Das wird mit Beweisen belegt.

Auch die Rohstoffe eines chemischen Betriebes sind nach Eggert in den meisten Fällen keine ungefährlichen Substanzen. Er erinnert an konzentrierte heiße Säuren, an rauchende Säuren, verflüssigte Gase, oft angenehm riechende, aber äußerst giftige, leicht verdunstende Flüssigkeiten usw. Schutzvorrichtungen, wie Brillen, Gummianzüge, Handschuhe, Gasmasken usw., sind beim Arbeiter meist sehr unbedacht, weil sie ihm auf die Dauer lästig werden, ihn in der Arbeit behindern und oft ihm Gefahren bringen können, da sie seine Bewegungsfreiheit erschweren.

Die technischen Einrichtungen in der chemischen Industrie sind heute so weit vorgeschritten, daß sehr viele Unglücksfälle verhütet werden können. Die Ausnutzung dieser Einrichtungen scheitert aber zum größten Teil an der Geldfrage, und der Chemiker oder Betriebsleiter darf solche Vervollkommnung oft gar nicht fordern, da sein Vorgänger ohne solche Vorrichtungen mit Erfolg jahrelang gearbeitet hat. Besteht er zum Schutz der Arbeiter auf Automatisierung des Betriebes, so ist er ein zu feurer Betriebsleiter, der nicht versteht, den Betrieb wirtschaftlich zu leiten. Bei einem Unfall wird er aber wegen Nachlässigkeit getadelt.

Schließlich vergißt Eggert auch nicht, darauf hinzuweisen, daß viele Arbeiter selbst die Ursache von Unfällen sind. Sie eignen sich wegen mangelnder Intelligenz nicht für die komplizierten Arbeiten an der chemischen Apparatur. Er verlangt deshalb eine Eignungsprüfung der Arbeiter. Auch an der Leichtfertigkeit, mit der viele Arbeiter am Arbeitsschutz vorbe-

gehen, scheitert häufig der Arbeiterschutz. So ist immer noch zu beobachten, daß Arbeiter ihr Frühstücksbrot mit in den Arbeitsraum nehmen und es dort mit ungewaschenen Händen und Gesicht verzehren.

Das sind auch uns bekannte Erscheinungen. Die Ursache liegt häufig darin, daß während der Erspause dem Arbeiter nicht genügend Zeit zur Reinigung seines Körpers zur Verfügung steht und die Speiseräume so weit vom Arbeitsort entfernt liegen, daß mit dem Hin- und Rückweg ein großer Teil der Arbeitspause verbraucht wird, so daß die Zeit zur ruhigen Aufnahme des Essens nicht ausreicht. Hier Abhilfe zu schaffen, war bisher nicht möglich, weil die Unternehmer den Weg von der Arbeitsstelle zum Speisesaal in die Pausenzeit einrechnen wollen und die Arbeiter in vielen Fällen mit der dann noch zur Verfügung stehenden Zeit zum Essen nicht auskommen können.

Wir haben das Wichtigste aus diesem Artikel festgehalten, weil hier ein berufener Kenner zu denselben Ergebnissen wie wir gekommen ist und ausspricht, daß die chemische Industrie für den Arbeiter mit besonderen Gefahren verbunden ist, daß diese Gefahren zum großen Teil das Schuldkonto der Unternehmer belasten und nicht ausgeschaltet werden können, solange die deutschen chemischen Unternehmer ihr Kapital höher einschätzen als die Gesundheit der Arbeiter. Hoffentlich findet der Artikel auch an Regierungsstellen und bei der Gewerbeaufsicht die notwendige Beachtung. G. Haupt.

Billiges Brot - die beste Stütze der Familie.

Drei Ding im Haus sind ungelogen:
Der Rauch, ein böses Weib und Regen.
Das vierte beschwert es überaus,
Viel Kinder und kein Brot im Haus.

Alter Spruch.

Nichts lockert mehr der Neigung zarte Bande als
Sorgen um des Lebens Unterhalt.

Mollère.

Die Zurückweisung der Lohnsteuerüberschüsse an die Reichsknappschaft.

Der Reichsrat hat bekanntlich gegen die Dauer des Gesetzes vom 27. Mai 1929 (Leg. Brünning) Einspruch erhoben und die Geltung des Gesetzes nur auf die Jahre 1929 und 1930 beschränkt. Nach diesem Gesetz soll ein Teil der Lohnsteuer der knappschaftlichen Pensionsversicherung zugutekommen. Da für das Rechnungsjahr 1929 ein Lohnsteuerüberschuß von mindestens 75 Millionen Mark zu erwarten ist, hat der Reichsarbeitsminister für 1929 u. a. folgendes bestimmt:

1. Von dem Anteil der knappschaftlichen Pensionsversicherung an den Lohnsteuerüberschüssen treffen 66 Millionen Mark auf die Erleichterung im Betrag zur knappschaftlichen Pensionsversicherung und 9 Millionen Mark auf die Verstärkung der Rücklage für die Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse. Die Beitragserleichterung kommt zu zwei Dritteln den Versicherten und zu einem Drittel den Arbeitgebern zu.

2. Von den 66 Millionen Mark erhält die Arbeiterpensionskasse 59,22 und die Angestelltenpensionskasse 6,78 Millionen Mark. Diese Anteile entsprechen den im Jahre 1928 aufgebrauchten Deckungsmitteln für die Sonderlast (§§ 128, 129 RVO.). Die Sonderanteile der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse an den 9 Millionen Mark werde ich später festsetzen.

3. Die Reichsknappschaft wird die 66 Millionen Mark auf die Bezirksknappschaften verteilen.

Die Verteilung an die Bezirksknappschaften erfolgt gemäß nachstehender Aufstellung: Nachener Bezirksknappschaft 1 213 000 Mk., Niederrheinische Bezirksknappschaft 1 077 000, Brühler Bezirksknappschaft 399 000, Ruhrknappschaft 40 011 000, Siegerländer Knappschaft 1 533 000, Siegener Knappschaft 319 000, Hannoverische Knappschaft 1 415 000, Halberstädter Knappschaft 1 228 000, Mansfelder Knappschaft 1 321 000, Hessisch-Thüringische Knappschaft 486 000, Halleische Knappschaft 1 887 000, Brandenburgische Knappschaft 1 407 000, Niedersächsische Knappschaft 1 602 000, Obersächsische Knappschaft 2 212 000, Sächsische Knappschaft 2 257 000, Süddeutsche Knappschaft 853 000, insgesamt 59 220 000 Mark. wh.

Kalichemische Arbeiten bei der Kaliindustrie-N.-G.

Gelegentlich der Hauptversammlung der Kaliindustrie-N.-G. wurden über den Stand der kalichemischen Arbeiten nach einem Bericht der D.V.Z. von der Verwaltung folgende Ausführungen gemacht:

Der laufende Betrieb der Stickstoffanlage in Raurel funktioniert so, wie es von der Verwaltung erwartet wurde. Die Anlage war für 40 Tagesstonnen vorgesehen, sie kann aber heute bequem 60 Tagesstonnen erzeugen und mit relativ geringen Mitteln diese Produktion noch erhöhen. Die Kaliindustrie-N.-G. wird dadurch in die Lage versetzt, den Anforderungen von Stickstoff in den eigenen Fabriken zunächst zu genügen. Ferner soll das Werk die Sicherheit bieten, ge-

gebenenfalls als Mittel zu dienen, die Interessen der gesamten Kaliindustrie bei der kommenden Entwicklung zu wahren.

Die in Sondershausen erbaute Kalisalpfabrik funktioniert angeblich einwandfrei. Die vorgegebene Tagesproduktion von 50 Tonnen soll in einigen Wochen erreicht werden. Die Anlage ist von vornherein so eingerichtet, daß sie auf 100 Tonnen Tagesleistung vergrößert werden kann. Die Produktionskosten bewegen sich im Rahmen der Vorkalkulation.

Gleichzeitig ist in Sondershausen eine Fabrik zur Herstellung von einem Volldünger im Bau, in welchem alle drei Arten von Düngern enthalten sind, nämlich Kali, Stickstoff und Phosphorsäure. Der Bau ist soweit fertiggestellt, daß der Betrieb in einigen Wochen ausgenommen werden kann. Die Fabrik ist zunächst nur in kleinem Ausmaße erbaut worden, um die Fabrikationsmethoden genau durchprüfen zu können. Erst nach der Durchprüfung und nach weiteren Überlegungen mit den anderen Kalikonzerne ist beabsichtigt, diese Fabrik zu vergrößern und weiter auszubauen.

Beide Fabriken, also die Kalisalpfabrik und die Volldüngersfabrik, sollen dafür geeignet sein, ganz neue Fabrikationsmethoden für die Herstellung von kalichemischen und ähnlichen Produkten in großem Ausmaße zu gewährleisten. Einige Fabrikationsmethoden sind zum Patent angemeldet, andere noch im Anmeldeverfahren.

In der Fabrik in Unterbreizbach wird in größerem Umfange schwefelsaures Kali produziert. Daneben sollen noch andere Produkte anfallen. Erwähnt wird ein Basiskonzept für die Gewinnung von hochwertigem Leichtmetall. Die bisher erzielten Ergebnisse sollen den Erwartungen entsprechen. Die Fabrik ist für eine Tagesproduktion von 100 Tonnen Rohsalze eingerichtet, welche in drei Monaten auf 140 Tonnen gesteigert werden soll. Endlang wird in dieser Fabrik nicht übrig bleiben (wahrscheinlich wird dieselbe auf Chlormagnesium verarbeitet). Nach einwandfreiem Betrieb soll die Fabrik bedeutend vergrößert werden.

Auf dem Werk in Merkers ist eine Anlage gebaut, um ein Verfahren auszuprobieren, nach welchem aus minderwertigen Gasen reiner Wasserstoff hergestellt werden soll. Dieses Verfahren soll für eine neu einzurichtende Ammoniaksynthese von Bedeutung sein.

So macht die Kaliindustrie immer weitere Fortschritte auf dem Gebiete der chemischen Verarbeitung der Kalisalze zu hochwertigen chemischen Produkten. Ähnliche Maßnahmen wie bei der Kaliindustrie-N.-G. werden auch in anderen Kalikonzerne erwogen. Wenn wir vor Jahren schon geschrieben haben, daß es nur eine Frage der Zeit ist, bis die Kaliindustrie ausgesprochene Rohstoffindustrie für die chemische Industrie werden wird, so rückt dieser Zeitpunkt jetzt der Verwirklichung immer näher. wh.

Wirtschaftliches.

Ausperrungen verursachen größere Arbeitsverluste als Streiks.

Ausschlaggebend ist die Zusammenstellung der Reichskreditgesellschaft über die Arbeitskämpfe und die dadurch verlorenen Arbeitstage. Seit dem zweiten Quartal des vergangenen Jahres hat sich das Verhältnis zwischen Ausperrung und Streik verschoben; seitdem entfällt der größte Teil des Verlustes an Arbeitstagen auf Ausperrungen. Seit April 1928 bis Ende März 1929 entfielen von 18,6 Millionen verlorenen Arbeitstagen 6,8 Millionen auf Verluste durch Streiks, 11,8 Millionen durch Ausperrungen. Die Verluste durch Ausperrungen waren in jedem einzelnen Quartal erheblich größer als die Streikverluste. Die Statistik bekräftigt die Erfahrung, daß die Unternehmer neuerdings von der Waffe der Ausperrung einen ausgiebigen Gebrauch machen und rasch bereit sind, insbesondere in Zeiten rückläufiger Konjunktur, örtliche Lohn- und Streikbewegungen mit der Generalausperrung zu beantworten.

Schlechte Konjunktur - erhöhte Einkommen der Reichen.

Die Reichsstatistik über die Einkommensbesteuerung ist kürzlich für das Jahr 1926 erschienen. Neuere Ergebnisse liegen noch nicht vor. Diese Statistik enthält eine aufschlußreiche Darstellung der Einkommensverteilung in Deutschland. Von sämtlichen Steuerpflichtigen, deren Zahl 1926 3 763 428 betrug, hatten 45,61 Prozent ein Einkommen unter 1500 Mk., 29,2 Prozent 1500-3000 Mk., 11,6 Prozent 3000-5000 Mk., 5,4 Prozent 5000-8000 Mk., 5,6 Prozent 8000 bis 16 000 Mk., 2,23 Prozent 16 000-50 000 Mk., 0,25 Prozent 50 000-100 000 Mk., 0,10 Prozent über 100 000 Mk. Aus dem Vergleich der Einkommensverteilung in den Jahren 1925 und 1926 geht hervor, daß die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 50 000 Mk. von 12 425 auf 13 224 stieg. Auch die Summe ihrer Einkommen stieg von 1276 auf 1425 Millionen Mk. Das Jahr 1926 war aber ein Jahr schärferer Wirtschaftskrise mit niedrigen Umsätzen und einem außerordentlichen Rückgang der Einfuhr. Dennoch konnten die Einkommen der Reichen in diesem Jahre noch gesteigert werden. Es soll noch hervorgehoben werden, daß die Statistik sich allein auf die steuerpflichtigen Personen erstreckt, während die Körperschaften, über deren Einkommen und Steueranlagung eine besondere Statistik angefertigt ist, nicht darin enthalten sind.

